

Kurztitel

Festsetzung einer Journaldienstzulage

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 123/1975 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 37/1997

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

05.02.1997

Index

63/02 Gehaltsgesetz 1956

Text

§ 3. Die Journaldienstzulage für Journaldienste an Sonn- und Feiertagen beträgt für eine Stunde:

1. für die ersten sechs Stunden:

- a) für Beamte der Verwendungsgruppen A1 und A 1,49 vH,
- b) für Beamte der Verwendungsgruppen A2 und B 1,17 vH,
- c) für Beamte der Verwendungsgruppen A3 und C 0,83 vH,
- d) für Beamte der Verwendungsgruppen A 4, A 5, D, P 2 und P 3 0,66 vH,
- e) für Beamte der Verwendungsgruppen A7 und E 0,57 vH,
- f) für Beamte der Verwendungsgruppen E1 und W1 1,22 vH,
- g) für Beamte der Verwendungsgruppen E2b nach einer im Exekutivdienst
tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von sechs Jahren, E2a und W2 ... 0,91 vH,
- h) für Beamte der Verwendungsgruppen E2b, sofern die im Exekutivdienst
tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit noch nicht sechs Jahre beträgt, E2c und W3 0,71 vH,

2. für die sechs Stunden übersteigende Zeit:

- a) für Beamte der Verwendungsgruppen A1 und A 1,21 vH,
- b) für Beamte der Verwendungsgruppen A2 und B 0,95 vH,
- c) für Beamte der Verwendungsgruppen A3 und C 0,67 vH,
- d) für Beamte der Verwendungsgruppen A 4, A 5, D, P 2 und P 3 0,54 vH,
- e) für Beamte der Verwendungsgruppen A7 und E 0,46 vH,
- f) für Beamte der Verwendungsgruppen E1 und W1 0,99 vH,
- g) für Beamte der Verwendungsgruppen E2b nach einer im Exekutivdienst
tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von sechs Jahren, E2a und W2 ... 0,75 vH,
- h) für Beamte der Verwendungsgruppen E2b, sofern die im Exekutivdienst
tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit noch nicht sechs Jahre beträgt, E2c und
W3 0,58 vH,

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 50 vH als Überstundenzuschlag.

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2025

Gesetzesnummer

10008356

Dokumentnummer

NOR12112418

alte Dokumentnummer

N6199710530I